

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Siebzehnten Gesetzes über die Anpassung der Renten aus den gesetzlichen Rentenversicherungen sowie über die Anpassung der Geldleistungen aus der gesetzlichen Unfallversicherung und der Altersgelder in der Altershilfe für Landwirte (Siebzehntes Rentenanpassungsgesetz – 17. RAG)

A. Zielsetzung

- I. Anpassung der Renten aus den gesetzlichen Rentenversicherungen ab 1. Juli 1974 an die Entwicklung der Löhne und Gehälter. Sie basieren bisher auf den Durchschnittsentgelten der Jahre 1969 bis 1971 und sollen nunmehr an die Durchschnittsentgelte der Jahre 1970 bis 1972 angepaßt werden.
- II. Anpassung der Geldleistungen aus der gesetzlichen Unfallversicherung ab 1. Januar 1975 entsprechend der Veränderung der Löhne und Gehälter von 1972 auf 1973.
- III. Anpassung der Altersgelder in der Altershilfe für Landwirte ab 1. Januar 1975 an die Entwicklung der Löhne und Gehälter.

B. Lösung

- I. Anhebung der Renten aus den gesetzlichen Rentenversicherungen um 11,2 v. H. für Bezugszeiten ab 1. Juli 1974.
- II. Anhebung der Geldleistungen aus der gesetzlichen Unfallversicherung um 11,6 v. H. für Bezugszeiten ab 1. Januar 1975.
- III. Anhebung der Altersgelder in der Altershilfe für Landwirte um 11,2 v. H. für Bezugszeiten ab 1. Januar 1975.

C. Alternativen

keine

D. Kosten

Durch die Rentenanpassung ergeben sich folgende finanzielle Mehraufwendungen:

1. Vom 1. Juli 1974 bis 30. Juni 1975 in den gesetzlichen Rentenversicherungen:

Rentenversicherung der Arbeiter ...	4 783 Millionen DM
Rentenversicherung der Angestellten	2 539 Millionen DM
Knappschaftliche Rentenversicherung	612 Millionen DM
Summe ...	7 934 Millionen DM
2. Vom 1. Januar bis 31. Dezember 1975:
 - a) in der gesetzlichen Unfallversicherung 386 Millionen DM
 - b) in der Altershilfe für Landwirte .. . 168 Millionen DM

Von den Mehraufwendungen gehen 612 Millionen DM für die knappschaftliche Rentenversicherung, 21 Millionen DM für die gesetzliche Unfallversicherung und 146 Millionen DM für die Altershilfe für Landwirte zu Lasten des Bundes.

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
I/4 (IV/3) — 814 07 — Re 54/73

Bonn, den 21. Dezember 1973

An den Präsidenten
des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen Entwurf eines Siebzehnten Gesetzes über die Anpassung der Renten aus den gesetzlichen Rentenversicherungen sowie über die Anpassung der Geldleistungen aus der gesetzlichen Unfallversicherung und der Altersgelder in der Altershilfe für Landwirte (Siebzehntes Rentenanpassungsgesetz — 17. RAG) mit Begründung. Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung.

Der Bundesrat hat in seiner 400. Sitzung am 20. Dezember 1973 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen zu erheben.

Brandt

**Entwurf eines Siebzehnten Gesetzes über die Anpassung der Renten aus den gesetzlichen Rentenversicherungen sowie über die Anpassung der Geldleistungen aus der gesetzlichen Unfallversicherung und der Altersgelder in der Altershilfe für Landwirte
(Siebzehntes Rentenanpassungsgesetz — 17. RAG)**

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

ERSTER ABSCHNITT

Anpassung der Renten aus den gesetzlichen Rentenversicherungen

§ 1

(1) In den gesetzlichen Rentenversicherungen werden aus Anlaß der Veränderung der allgemeinen Bemessungsgrundlage für das Jahr 1974 die Versicherten- und Hinterbliebenenrenten aus Versicherungsfällen, die im Jahre 1973 oder früher eingetreten sind, für Bezugszeiten vom 1. Juli 1974 an nach Maßgabe der §§ 2 bis 8 angepaßt.

(2) Zu den Renten im Sinne des Absatzes 1 gehören auch die nach Artikel 2 § 38 Abs. 3 Satz 1 und 2 des Arbeiterrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes und Artikel 2 § 37 Abs. 3 Satz 1 und 2 des Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetzes vom 1. Januar bis 30. Juni 1974 erhöhten Renten, die Knappschaftsausgleichsleistung nach § 98 a des Reichsknappschaftsgesetzes und die Leistung nach den §§ 27, 28 des Sozialversicherungs-Angleichungsgesetzes Saar vom 15. Juni 1963 (Bundesgesetzbl. I S. 402).

(3) Absatz 1 findet auf den Knappschaftssold keine Anwendung.

§ 2

(1) Renten, die nach den §§ 1253 ff. der Reichsversicherungsordnung, §§ 30 ff. des Angestelltenversicherungsgesetzes oder §§ 53 ff. des Reichsknappschaftsgesetzes berechnet sind, sind so anzupassen, daß sich eine Rente ergibt, wie sie sich nach Anwendung von § 1255 Abs. 1 letzter Halbsatz der Reichsversicherungsordnung, § 32 Abs. 1 letzter Halbsatz des Angestelltenversicherungsgesetzes und § 54 Abs. 1 letzter Halbsatz des Reichsknappschaftsgesetzes sowie der Kürzungs- und Ruhensvorschriften ergeben würde, wenn die Rente ohne Änderung der übrigen Berechnungsfaktoren unter Zugrundelegung der allgemeinen Bemessungsgrundlage für das Jahr 1974 und der Beitragsbemessungsgrenze der knappschaftlichen Rentenversicherung für dieses Jahr berechnet würde; Abweichungen infolge Abrundungen sind zulässig. § 1282 Abs. 2

der Reichsversicherungsordnung, § 59 Abs. 2 des Angestelltenversicherungsgesetzes oder § 79 Abs. 2 des Reichsknappschaftsgesetzes gilt nicht in den Fällen, in denen die §§ 1278, 1279 der Reichsversicherungsordnung, §§ 55, 56 des Angestelltenversicherungsgesetzes oder §§ 75, 76 des Reichsknappschaftsgesetzes angewendet worden sind.

(2) Absatz 1 gilt nicht für Renten, bei denen § 1253 Abs. 2 Satz 5 allein oder in Verbindung mit § 1254 Abs. 2 Satz 2, § 1268 Abs. 2 Satz 2, § 1290 Abs. 3 Satz 3 letzter Halbsatz der Reichsversicherungsordnung, § 30 Abs. 2 Satz 5 allein oder in Verbindung mit § 31 Abs. 2 Satz 2, § 45 Abs. 2 Satz 2, § 67 Abs. 3 Satz 3 letzter Halbsatz des Angestelltenversicherungsgesetzes, § 53 Abs. 3 Satz 5 allein oder in Verbindung mit § 53 Abs. 5 Satz 2, § 69 Abs. 2 Satz 2, § 82 Abs. 3 Satz 3 letzter Halbsatz des Reichsknappschaftsgesetzes, Artikel 2 § 38 Abs. 3 Satz 4 zweiter Halbsatz des Arbeiterrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes oder Artikel 2 § 37 Abs. 3 Satz 4 zweiter Halbsatz des Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetzes angewendet worden ist.

(3) Absatz 1 gilt entsprechend für Renten der knappschaftlichen Rentenversicherung, die nach Artikel 2 § 24 Abs. 5 des Knappschaftsrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes gezahlt werden.

§ 3

(1) Renten nach Artikel 2 §§ 32 bis 35 des Arbeiterrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes und Artikel 2 §§ 31 bis 34 des Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetzes sind so anzupassen, daß sich eine Rente ergibt, wie sie sich nach Anwendung der Ruhensvorschriften ergeben würde, wenn die Rente erneut umgestellt und dabei vor Anwendung der Ruhensvorschriften der ungekürzte Rentenbetrag ohne Kinderzuschuß für jedes Kind und ohne Steigerungsbeträge aus Beiträgen der Höhrversicherung mit 3,473 vervielfältigt und der Kinderzuschuß für jedes Kind nach der allgemeinen Bemessungsgrundlage für das Jahr 1974 berechnet würde; Abweichungen infolge Abrundungen sind zulässig. § 2 Abs. 1 Satz 2 ist anzuwenden.

(2) Artikel 2 § 34 des Arbeiterrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes und Artikel 2 § 33 des Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetzes sind mit der Maßgabe anzuwenden, daß an Stelle

der in diesen Vorschriften genannten Werte die nachstehenden Werte zugrunde zu legen sind:

Bei einer Versicherungsdauer von ... Jahren	Versicherten- renten DM/Monat	Witwen- und Witwerrenten DM/Monat
50 und mehr	1 858,80	1 115,30
49	1 821,60	1 093,00
48	1 784,40	1 070,70
47	1 747,30	1 048,40
46	1 710,10	1 026,10
45	1 672,90	1 003,80
44	1 635,70	981,50
43	1 598,60	959,20
42	1 561,40	936,90
41	1 524,20	914,60
40 und weniger	1 487,00	892,20

(3) Die Verordnung über die Anwendung der Ruhensvorschriften der Reichsversicherungsordnung und des Angestelltenversicherungsgesetzes auf umzustellende Renten der Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten vom 9. Juli 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 704) findet mit der Maßgabe Anwendung, daß in § 1 Abs. 3 und § 2 Abs. 4 der Verordnung an die Stelle des Betrages von 7650 Deutsche Mark der Betrag von 25 279 Deutsche Mark, in § 3 Abs. 1 der Verordnung an die Stelle des Betrages von 171,60 Deutsche Mark der Betrag von 595,80 Deutsche Mark, an die Stelle des Betrages von 471,60 Deutsche Mark der Betrag von 1637,70 Deutsche Mark und in § 3 Abs. 2 der Verordnung an die Stelle des Betrages von 4281 Deutsche Mark der Betrag von 14 870 Deutsche Mark tritt.

§ 4

(1) Die übrigen Renten sind so anzupassen, daß sich eine Rente ergibt, wie sie sich ergeben würde, wenn der nach § 5 zu ermittelnde Anpassungsbetrag mit 1,112 und der Leistungszuschlag der knappschaftlichen Rentenversicherung und der nach § 75 Abs. 1 Satz 2 des Reichsknappschaftsgesetzes zu belassende Betrag mit 1,107 vervielfältigt und der Kinderzuschuß für jedes Kind nach der allgemeinen Bemessungsgrundlage des Jahres 1974 berechnet würde; Abweichungen infolge Abrundungen sind zulässig. Die Steigerungsbeträge aus Beiträgen der Höhrversicherung bleiben unberührt. § 2 Abs. 1 Satz 2 findet Anwendung.

(2) Renten nach Absatz 1, die mit einer Rente aus der gesetzlichen Unfallversicherung **zusammentreffen** und auf die die §§ 1278, 1279 der Reichsversicherungsordnung, §§ 55, 56 des Angestelltenversicherungsgesetzes oder §§ 75, 76 des Reichsknappschaftsgesetzes anzuwenden sind, sind so anzupassen, daß sie mindestens den Betrag erreichen, der sich ergibt

- a) bei Renten aus Versicherungsfällen nach dem 31. Dezember 1956 und bei Renten mit Leistungen oder Leistungsanteilen aus der knappschaftlichen Rentenversicherung, wenn sie nach § 2, b) bei den übrigen Renten aus Versicherungsfällen vor dem 1. Januar 1957, wenn sie nach § 3 angepaßt würden.

§ 5

(1) Anpassungsbetrag ist in den Fällen des § 4 der Rentenzahlbetrag für Juli 1974 ohne Kinderzuschuß für jedes Kind und ohne Steigerungsbeträge aus Beiträgen der Höhrversicherung. In der knappschaftlichen Rentenversicherung vermindert sich der Rentenzahlbetrag außerdem um den Leistungszuschlag und den nach § 75 Abs. 1 Satz 2 des Reichsknappschaftsgesetzes zu belassenden Betrag. Ergibt sich bei erneuter Prüfung, daß die Rente unrichtig festgestellt, umgestellt oder nach Maßgabe des Ersten bis Sechzehnten Rentenanpassungsgesetzes angepaßt worden ist, so tritt an die Stelle des Rentenzahlungsbetrages im Sinne des Satzes 1 der Betrag, der sich nach erneuter Anwendung der Vorschriften über die Feststellung, Umstellung und Anpassung als Rentenzahlbetrag für Juli 1974 ergeben würde.

(2) In den Fällen, in denen für Juli 1974 keine Rente gezahlt worden ist oder sich der Zahlbetrag der Rente nach dem 30. Juni 1974 ändert, tritt an die Stelle des Rentenzahlungsbetrages im Sinne des Absatzes 1 der Betrag, der für Juli 1974 zu zahlen gewesen wäre, wenn die Voraussetzungen für die Erfüllung des Anspruchs damals bestanden hätten.

§ 6

(1) Bei Renten aus der Rentenversicherung der Arbeiter und der Rentenversicherung der Angestellten, die nach § 4 angepaßt werden, findet Artikel 2 § 34 des Arbeiterrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes oder Artikel 2 § 33 des Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetzes unter Zugrundelegung der Werte nach § 3 Abs. 2 Anwendung.

(2) Versichertenrenten der knappschaftlichen Rentenversicherung ohne Kinderzuschuß und ohne Leistungszuschlag, die nach § 4 angepaßt werden, dürfen die für den Versicherten maßgebende Rentenbemessungsgrundlage nicht übersteigen. Satz 1 gilt bei Hinterbliebenenrenten mit der Maßgabe, daß an die Stelle der für den Versicherten maßgebenden Rentenbemessungsgrundlage bei den Renten nach den §§ 64, 65, 66 des Reichsknappschaftsgesetzes sechs Zehntel, bei Renten an Halbwaisen ein Zehntel und bei Renten an Vollwaisen ein Fünftel der für den Versicherten maßgebenden Rentenbemessungsgrundlage tritt.

(3) Versichertenrenten ohne Kinderzuschuß und ohne Leistungszuschlag sowie Hinterbliebenenrenten aus Versicherungsfällen nach dem 31. Dezember 1956, die mit einer Rente aus der gesetzlichen Unfallversicherung **zusammentreffen** und nach § 4 angepaßt werden, dürfen zusammen die in den §§ 1278, 1279 der Reichsversicherungsordnung, §§ 55, 56 des Angestelltenversicherungsgesetzes oder die

in den §§ 75, 76 des Reichsknappschaftsgesetzes genannten Grenzbeträge, die bei der Berechnung der Renten nach § 2 zu berücksichtigen sind, nicht überschreiten. Satz 1 gilt auch für Renten aus Versicherungsfällen vor dem 1. Januar 1957, wenn Leistungen oder Leistungsanteile aus der knappschaftlichen Rentenversicherung zu gewähren sind.

(4) Die übrigen Renten aus Versicherungsfällen vor dem 1. Januar 1957, die mit einer Rente aus der gesetzlichen Unfallversicherung zusammentreffen und nach § 4 angepaßt werden, dürfen zusammen die in den §§ 1278, 1279 der Reichsversicherungsordnung oder die in den §§ 55, 56 des Angestelltenversicherungsgesetzes genannten Grenzbeträge, die bei der Berechnung der Rente nach § 3 zu berücksichtigen sind, nicht überschreiten.

§ 7

Leistungen nach den §§ 27 und 28 des Sozialversicherungs-Angleichungsgesetzes Saar vom 15. Juni 1963 (Bundesgesetzbl. I S. 402) sind so anzupassen, daß sich ein Zahlbetrag ergibt, wie er sich bei Anwendung des Saarländischen Gesetzes Nr. 345 in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juli 1953 (Amtsblatt des Saarlandes S. 520) und der Vorschriften dieses Gesetzes unter Zugrundelegung der bisherigen Versicherungszeiten ergeben würde.

§ 8

Die Vorschriften dieses Abschnitts gelten im Saarland unter Berücksichtigung der Fassung, in der die in den §§ 1 bis 7 aufgeführten Vorschriften im Saarland anzuwenden sind, und zwar auch für Renten, die nach Artikel 2 § 15 des Gesetzes Nr. 591 zur Einführung des Arbeiterrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes im Saarland vom 13. Juli 1957 (Amtsblatt des Saarlandes S. 779), Artikel 2 § 17 des Gesetzes Nr. 590 zur Einführung des Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetzes im Saarland vom 13. Juli 1957 (Amtsblatt des Saarlandes S. 789) und Artikel 4 § 9 des Gesetzes Nr. 635 zur Einführung des Reichsknappschaftsgesetzes und des Knappschaftsrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes im Saarland vom 18. Juni 1958 (Amtsblatt des Saarlandes S. 1099) gewährt werden.

ZWEITER ABSCHNITT

Anpassung der Geldleistungen und des Pflegegeldes aus der gesetzlichen Unfallversicherung

§ 9

(1) In der gesetzlichen Unfallversicherung werden aus Anlaß der Veränderung der durchschnittlichen Bruttolohn- und -gehaltssumme zwischen den Kalenderjahren 1972 und 1973 die vom Jahresarbeitsverdienst abhängigen Geldleistungen für Unfälle, die im Jahre 1972 oder früher eingetreten sind, und das Pflegegeld für Bezugszeiten vom 1. Januar 1975 an nach Maßgabe der §§ 10 und 11 angepaßt.

(2) Absatz 1 gilt nicht,

soweit die Geldleistungen in der landwirtschaftlichen Unfallversicherung nach einem durchschnittlichen Jahresarbeitsverdienst berechnet sind,

soweit die Geldleistungen auf Grund des § 12 Abs. 2 des Sechzehnten Renten Anpassungsgesetzes gewährt werden.

(3) Als Geldleistung im Sinne des Absatzes 1 gilt auch eine Leistung nach § 27 des Sozialversicherungs-Angleichungsgesetzes Saar vom 15. Juni 1963 (Bundesgesetzbl. I S. 402), die von einem Träger der gesetzlichen Unfallversicherung zu gewähren ist.

(4) In den Fällen der §§ 565, 566 der Reichsversicherungsordnung in der Fassung des Sechsten Gesetzes über Änderungen in der Unfallversicherung vom 9. März 1942 (Reichsgesetzbl. I S. 107) und in den Fällen des § 573 Abs. 1 und des § 577 der Reichsversicherungsordnung in der Fassung des Gesetzes zur Neuordnung des Rechts der gesetzlichen Unfallversicherung vom 30. April 1963 (Bundesgesetzbl. I S. 241) gilt als Unfalljahr das Jahr, für das der Jahresarbeitsverdienst zuletzt festgelegt worden ist.

§ 10

(1) Die Geldleistungen werden in der Weise angepaßt, daß sie nach einem mit 1,116 *) vervielfältigten Jahresarbeitsverdienst berechnet werden. Für die nach § 27 des Sozialversicherungs-Angleichungsgesetzes Saar vom 15. Juni 1963 (Bundesgesetzbl. I S. 402) zu gewährenden Geldleistungen gilt als Jahresarbeitsverdienst der Betrag, der ohne eine Kürzung nach § 9 des Saarländischen Gesetzes Nr. 345 in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juli 1953 (Amtsblatt des Saarlandes S. 520) der Geldleistung zugrunde liegt.

(2) Das Pflegegeld wird in der Weise angepaßt, daß der für Januar 1975 zu zahlende Betrag mit 1,116 *) zu vervielfältigen ist.

§ 11

Der vervielfältigte Jahresarbeitsverdienst darf den Betrag von 36 000 Deutsche Mark nicht übersteigen, es sei denn, daß gemäß § 575 Abs. 2 Satz 2 und 3 der Reichsversicherungsordnung ein höherer Betrag bestimmt worden ist. In diesem Fall tritt an die Stelle des Betrages von 36 000 Deutsche Mark der höhere Betrag.

DRITTER ABSCHNITT

Anpassung der Altersgelder in der Altershilfe für Landwirte

§ 12

In der Altershilfe für Landwirte werden wegen der Veränderung der allgemeinen Bemessungsgrundlage in der Rentenversicherung der Arbeiter

*) Diese Zahl kann sich auf Grund neueren statistischen Materials im Laufe des Gesetzgebungsverfahrens geringfügig ändern.

für das Jahr 1974 gegenüber derjenigen für das Jahr 1973 um 11,2 vom Hundert die in § 4 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. September 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 1448), zuletzt geändert durch das Siebente Änderungsgesetz GAL vom ... (Bundesgesetzbl. I S. ...), bezeichneten Altersgelder ab 1. Januar 1975 für den verheirateten Berechtigten auf 293,60 Deutsche Mark und für den unverheirateten Berechtigten auf 195,80 Deutsche Mark monatlich festgesetzt.

VIERTER ABSCHNITT

Gemeinsame Vorschriften

§ 13

(1) Renten aus den Rentenversicherungen der Arbeiter und der Angestellten, die nach den §§ 2 und 3 anzupassen sind, Renten mit Leistungen oder Leistungsanteilen aus der knappschaftlichen Rentenversicherung, Renten nach Artikel 2 § 42 des Arbeiterrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes und Artikel 2 § 41 des Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetzes und die in § 2 Abs. 2 genannten Renten, die mit einer Rente aus der gesetzlichen Unfallversicherung zusammentreffen, dürfen nach Anwendung der §§ 1278, 1279 der Reichsversicherungsordnung, §§ 55, 56 des Angestelltenversicherungsgesetzes und §§ 75, 76 des Reichsknappschaftsgesetzes zusammen mit der Rente aus der Unfallversicherung den Betrag nicht unterschreiten, der als Summe dieser Renten für Dezember 1963 gezahlt worden ist; Kinderzuschüsse und Kinderzulagen bleiben unberücksichtigt. Satz 1 gilt auch in den Fällen des § 1282 Abs. 1 der Reichsversicherungsordnung, § 59 Abs. 1 des Angestelltenversicherungsgesetzes und § 79 Abs. 1 des Reichsknappschaftsgesetzes. Ergibt in den übrigen Fällen die Anpassung nach dem Ersten Abschnitt keinen höheren als den bisherigen Zahlbetrag, so ist dieser weiterzuzahlen.

(2) Ist eine Geldleistung der gesetzlichen Unfallversicherung, die auf Grund der bisherigen gesetzlichen Vorschriften festgestellt worden ist oder hätte festgestellt werden müssen, höher, als sie bei der Anpassung nach dem Zweiten Abschnitt sein würde, so ist dem Berechtigten die höhere Leistung zu gewähren.

§ 14

(1) Jedem Leistungsempfänger ist die Höhe der Leistung, die ihm vom Zeitpunkt der Anpassung auf Grund dieses Gesetzes an zusteht, schriftlich mitzuteilen.

(2) Ergibt eine spätere Überprüfung, daß die Anpassung fehlerhaft ist, so ist sie zu berichtigen. Die Leistung ist in ihrer bisherigen Höhe bis zum Ablauf des Monats zu gewähren, in dem der Berichtigungsbescheid zugestellt wird. Eine Rückforderung überzahlter Beträge findet nicht statt. Die Berichtigung ist nur innerhalb eines Jahres nach dem Zeitpunkt, von dem an die Anpassung der Leistung nach diesem Gesetz wirksam wird, zulässig.

(3) Die §§ 627 und 1300 der Reichsversicherungsordnung, § 79 des Angestelltenversicherungsgesetzes und § 93 Abs. 1 des Reichsknappschaftsgesetzes bleiben unberührt.

FÜNFTER ABSCHNITT

Änderung von Vorschriften der Reichsversicherungsordnung und des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte

§ 15

In § 558 Abs. 3 der Reichsversicherungsordnung werden die Worte „201 Deutsche Mark bis 804 Deutsche Mark“ durch die Worte „225 *) Deutsche Mark bis 898 *) Deutsche Mark“ ersetzt.

§ 16

In § 4 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. September 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 1448), zuletzt geändert durch das Siebente Änderungsgesetz GAL vom (Bundesgesetzbl. I S.), werden die Worte „1. Januar 1974“ durch „1. Januar 1975“, die Worte „264 Deutsche Mark“ durch „293,60 Deutsche Mark“ und die Worte „176 Deutsche Mark“ durch „195,80 Deutsche Mark“ ersetzt.

SECHSTER ABSCHNITT

Schlußvorschriften

§ 17

Die Erhöhungsbeträge auf Grund dieses Gesetzes bleiben vom 1. Juli bis 31. Dezember 1974 bei der Ermittlung anderen Einkommens unberücksichtigt, wenn bei Sozialleistungen auf Grund eines Gesetzes oder anderer Vorschriften die Gewährung oder die Höhe der Leistungen von anderem Einkommen abhängig ist, längstens jedoch bis zu dem Zeitpunkt, zu dem die Sozialleistungen in dem angegebenen Zeitraum allgemein wegen der wirtschaftlichen Entwicklung angepaßt oder neu festgestellt werden.

§ 18

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

§ 19

Es treten

die §§ 15 und 16 mit Wirkung vom 1. Januar 1975 an,

die übrigen Vorschriften am Tage nach der Verkündung

in Kraft.

*) Diese Zahlen können sich auf Grund neueren statistischen Materials im Laufe des Gesetzgebungsverfahrens noch geringfügig ändern.

Begründung**A. Allgemeiner Teil**

Nach § 1272 Abs. 1 und 2 RVO, § 49 Abs. 1 und 2 AVG und § 71 RKG sind die Renten aus den gesetzlichen Rentenversicherungen der Arbeiter und der Angestellten sowie der knappschaftlichen Rentenversicherung bei Veränderungen der allgemeinen Bemessungsgrundlage durch ein besonderes Gesetz anzupassen. Die allgemeine Bemessungsgrundlage für Renten aus Versicherungsfällen des Jahres 1974 beträgt nach der RV-Bezugsgrößen-Verordnung 1974 in den Rentenversicherungen der Arbeiter und der Angestellten 14 870 DM gegenüber 13 371 DM für Renten aus Versicherungsfällen des Jahres 1973 und in der knappschaftlichen Rentenversicherung 15 028 DM gegenüber 13 513 DM im Jahre 1973. Die Veränderung der genannten Bezugsgrößen beträgt in der ArV/AnV = 11,2108 v. H. und in der KnRV = 11,2114 v. H. Hieraus wurde der gemeinsame Anpassungssatz von 11,2 v. H. gebildet.

Hinsichtlich der Durchführung der Anpassung in den gesetzlichen Rentenversicherungen schreitet der Entwurf auf dem in dem 4. Renten Anpassungsgesetz eingeschlagenen Wege fort. Es wird das Ergebnis bestimmt, das durch die Anpassung erreicht werden soll, wobei die verwaltungstechnische Durchführung den Versicherungsträgern überlassen bleibt.

Nach § 579 RVO sind in der gesetzlichen Unfallversicherung die vom Jahresarbeitsverdienst abhängigen Geldleistungen bei Veränderungen der durchschnittlichen Bruttolohn- und -gehaltssumme durch Gesetz anzupassen. Auf Grund dieser Vorschrift sind die Anpassungen nach dem 6. bis 16. Renten Anpassungsgesetz vorgenommen worden. In der gleichen Weise waren bereits in den Jahren 1957 und 1960 die Renten in der gesetzlichen Unfallversicherung angepaßt worden. Die Renten Anpassung, die zum 1. Januar 1974 erfolgt, paßt die Jahresarbeitsverdienste dem Stand der Entwicklung im Jahr 1972 an. Der vorliegende Entwurf folgt der Entwicklung der durchschnittlichen Bruttolohn- und -gehaltssumme von 1972 auf 1973 unter Berücksichtigung des § 579 Abs. 2 RVO. Die Steigerung beträgt voraussichtlich 11,6 v. H.

Seit dem 13. Renten Anpassungsgesetz nimmt auch das Pflegegeld aus der gesetzlichen Unfallversicherung an der Anpassung teil, und zwar unabhängig davon, in welchem Jahr sich der Unfall ereignet hat. Durch die Änderung des § 558 Abs. 3 RVO (§ 15) wird sichergestellt, daß die im Jahr 1975 erstmals festgestellten Pflegegelder dieselbe Höhe erreichen können wie die bereits angepaßten Pflegegelder.

Erstmals werden mit diesem Gesetz auch die Altersgelder in der Altershilfe für Landwirte in die Anpassung einbezogen. Das Ausmaß der Anpassung richtet sich entsprechend der Regelung in der Rentenversicherung der Arbeiter nach der Veränderung der

allgemeinen Bemessungsgrundlage für das Jahr 1974 gegenüber der für das Jahr 1973. Die Erhöhung der Altersgelder bewirkt zugleich eine Anhebung der Landabgaberenten in dem gleichen Umfang.

B. Besonderer Teil**Erster Abschnitt****Zu § 1****Absatz 1**

Absatz 1 enthält den Grundsatz der Anpassung und bestimmt die Renten, die entsprechend der Zielsetzung des Entwurfs anzupassen sind. Die Renten aus der hüttenknappschaftlichen Zusatzversicherung des Saarlandes bleiben von diesem Gesetz unberührt.

Absätze 2 und 3

Bei den nach Artikel 2 § 38 Abs. 3 ArVNG oder Artikel 2 § 37 Abs. 3 AnVNG vom 1. Januar bis 30. Juni 1974 auf 15/13 erhöhten Renten ist die Veränderung der allgemeinen Bemessungsgrundlage zwischen 1973 und 1974 nicht berücksichtigt worden; diese Renten sind infolgedessen anzupassen. Die Knappschaftsausgleichsleistung und die Leistung des Sozialversicherungs-Angleichungsgesetzes Saar sind lohnbezogen, so daß sie ebenfalls anzupassen sind. Nach Absatz 3 wird der Knappschaftssold von der Anpassung ausgenommen. Es handelt sich hierbei um eine nicht lohnbezogene Leistung, die lediglich im Wege der Besitzstandswahrung weitergewährt wird.

Zu § 2**Absatz 1**

In Absatz 1 werden in den Rentenversicherungen der Arbeiter und Angestellten die Renten angesprochen, die nach den Vorschriften des neuen Rechts berechnet worden sind. In der knappschaftlichen Rentenversicherung werden sämtliche Renten mit Ausnahme eines Teils der Besitzstandsrenten erfaßt, weil hier auch die nach den Vorschriften des alten Rechts berechneten Renten im Wege der Neuberechnung umgestellt worden sind.

Durch die Anpassung werden die Renten so erhöht, als ob sie ohne Änderung der übrigen Berechnungsfaktoren unter Zugrundelegung der allgemeinen Bemessungsgrundlage und der Beitragsbemessungsgrenze der knappschaftlichen Rentenversicherung für das Jahr 1974 berechnet werden würden.

Das Verfahren bleibt dem Versicherungsträger überlassen. In den Fällen, in denen Renten aus den

gesetzlichen Rentenversicherungen mit Renten aus der gesetzlichen Unfallversicherung zusammen treffen, sind die Ruhensvorschriften zu beachten. Damit wird auch beim 17. Rentenanpassungsgesetz der Grundsatz gewahrt, daß Renten aus der Rentenversicherung und Renten aus der Unfallversicherung den in § 1278 RVO, § 55 AVG, § 75 RKG festgesetzten Höchstbetrag nicht überschreiten dürfen. Rentenbestand und Rentenzugang werden damit gleichbehandelt.

Absatz 2

Bei den in Absatz 2 angesprochenen Renten handelt es sich um Renten, die nach neuem Recht berechnet worden sind, deren Betrag jedoch aus Gründen des Besitzstandschutzes weitergewährt wird oder erhöht worden ist. Deswegen ist für diese Renten nur eine Anpassung nach § 4 vorgesehen.

Zu den besitzstandsgeschützten Renten gehören nunmehr auch die vorgezogenen Altersruhegelder, die wegen Überschreitens des zulässigen Hinzuverdienstes weggefallen sind und mit dem in § 1290 Abs. 3 Satz 3 letzter Halbsatz RVO (§ 67 Abs. 3 Satz 3 letzter Halbsatz AVG, § 82 Abs. 3 Satz 3 letzter Halbsatz RKG) i. d. F. des Vierten Rentenversicherungs-Änderungsgesetzes besitzstandsgeschützten Betrag wiedergewährt werden.

Zu § 3

Absatz 1

Absatz 1 regelt die Anpassung der umgestellten Renten der Rentenversicherungen der Arbeiter und der Angestellten mit Ausnahme der sogenannten Sonderzuschußrenten (Artikel 2 § 36 ArVNG, Artikel 2 § 35 AnVNG). Die Sonderzuschußrenten sind nach § 4 anzupassen. Das in Absatz 1 vorgesehene Anpassungsverfahren ist gegenüber dem Verfahren nach § 2 auf die Besonderheiten der umgestellten Renten zugeschnitten. Auch hier wird die Rente, ausgehend von den Ausgangswerten, neu berechnet. Es sind daher auch die Ruhensvorschriften aus den bereits zu § 2 dargelegten Gründen zu beachten.

Absatz 2

Nach Absatz 2 sind die Höchstbegrenzungsvorschriften (Artikel 2 § 34 ArVNG, Artikel 2 § 33 AnVNG) auch auf die nach Absatz 1 angepaßten Renten anzuwenden. Die in diesen Vorschriften angegebenen Werte sind durch Werte ersetzt worden, die auf der Grundlage der für die Begrenzung der persönlichen Rentenbemessungsgrundlage im Jahr 1974 maßgebenden Beträge beruhen. Damit wird einerseits erreicht, daß die Berechtigten, deren Renten wegen Erreichens bzw. Überschreitens der Höchstgrenzen begrenzt worden sind, im Rahmen der neuen Höchstgrenzen in den vollen Genuß der Rentenanpassung gelangen, andererseits wird sichergestellt, daß durch die Anpassung die Höchstgrenzen nicht überschritten werden können und sich diese Rentner besserstellen als Rentner aus Versicherungsfällen des Jahres 1974.

Zu § 4

Absatz 1

Übrige Renten im Sinne von Absatz 1 sind in den Rentenversicherungen der Arbeiter und der Angestellten die Renten nach Artikel 2 § 36 ArVNG, Artikel 2 § 35 AnVNG, Artikel 2 § 38 Abs. 3 Satz 4 zweiter Halbsatz ArVNG, Artikel 2 § 37 Abs. 3 Satz 4 zweiter Halbsatz AnVNG, Artikel 2 § 42 ArVNG, Artikel 2 § 41 AnVNG, in der knappschaftlichen Rentenversicherung die Renten nach Artikel 2 § 11 KnVNG in der bis zum 31. Dezember 1967 geltenden Fassung und Artikel 2 § 25 KnVNG. Zu den übrigen Renten gehören weiter die Renten, die nach Artikel 6 §§ 7, 17 Abs. 1 Satz 3 FANG und nach § 15 der Verordnung nach § 1256 Abs. 3 RVO gezahlt werden, sowie die Renten, auf die die in § 2 Abs. 2 genannten Vorschriften angewandt worden sind. Wie beim 16. Rentenanpassungsgesetz sieht der Entwurf vor, daß auch hier wie bei den Renten, die nach den §§ 2 und 3 anzupassen sind, den Versicherungsträgern nur das Ergebnis vorgeschrieben wird, das durch die Anpassung erreicht werden soll.

Die Beitragsbemessungsgrenze in der knappschaftlichen Rentenversicherung hat sich von 33 600 DM im Jahr 1973 auf 37 200 DM im Jahr 1974 erhöht. Die Erhöhung beträgt somit 10,7 v. H. Demgemäß sind die in Absatz 1 Satz 1 angesprochenen knappschaftlichen Sonderleistungen entsprechend zu erhöhen. Durch die für den Kinderzuschuß vorgesehene Regelung wird ebenso wie in den vorausgegangenen Rentenanpassungsgesetzen erreicht, daß die Kinderzuschüsse für alle Renten einheitlich nach neuem Recht bemessen werden.

Absatz 2

Absatz 2 stellt sicher, daß auch bei Renten, die nach Absatz 1 angepaßt werden und auf die wegen Zusammentreffens mit einer Unfallrente die Höchstgrenzen der Ruhensvorschriften Anwendung finden, die Grenzbeträge immer voll ausgeschöpft werden.

Zu § 5

Absatz 1

Absatz 1 bestimmt den Anpassungsbetrag für die nach § 4 anzupassenden Renten. Dieser Anpassungsbetrag wird in der Weise ermittelt, daß vom Rentenzahlbetrag die von der Anpassung ausgeschlossenen Rententeile abgezogen werden. Es sind das die Steigerungsbeträge aus Beiträgen der Höherversicherung und die ebenso zu behandelnden Leistungsteile nach §§ 1260 a, 1260 b RVO, §§ 37 a, 37 b AVG, §§ 58 a, 58 b RKG, und nach Artikel 2 § 34 a ArVNG, Artikel 2 § 33 a AnVNG.

Absatz 2

Durch Absatz 2 werden sowohl die Fälle erfaßt, in denen für Juli 1974 zwar ein Anspruch auf Rente besteht, die Rente zu diesem Zeitpunkt aber noch nicht gezahlt worden ist, als auch die Fälle, in denen sich im Laufe des Jahres 1974 eine Änderung der Rentenhöhe ergibt.

Zu § 6**Absatz 1**

Absatz 1 stellt sicher, daß die Berechtigten, deren Renten wegen Erreichens oder Überschreitens der Höchstgrenze begrenzt worden sind, in den Genuß der Rentenanpassung bis zum Betrag der Höchstbegrenzung gelangen können; andererseits wird vermieden, daß der neue Rentenzahlbetrag die Höchstgrenze überschreitet und sich damit diese Rentner besserstellen würden als Rentner aus Versicherungsfällen des Jahres 1974.

Absatz 2

Absatz 2 gewährleistet, daß die nach § 4 anzupassenden Renten der knappschaftlichen Rentenversicherung die für neu zugehende Renten vorgesehene Höchstgrenze durch die Anpassung nicht übersteigen.

Absätze 3 und 4

Absätze 3 und 4 stellen sicher, daß Renten der Rentenversicherungen der Arbeiter und der Angestellten sowie der knappschaftlichen Rentenversicherung, die mit einer Rente aus der Unfallversicherung zusammentreffen und die nach § 4 angepaßt werden, die in den §§ 1278, 1279 RVO, §§ 55, 56 AVG, §§ 75, 76 RKG genannten Grenzbeträge, die bei einer Berechnung der Rente nach §§ 2 und 3 zu berücksichtigen wären, nicht überschreiten.

Zu § 7

Die Vorschrift regelt die Anpassung der Leistungen, die auf Grund des Saarländischen Fürsorgegesetzes Nr. 345 nach §§ 27, 28 des Sozialversicherungs-Angleichungsgesetzes Saar vom 15. Juni 1963 (BGBl. I S. 402) weitergezählt werden. Der Anpassung unterliegt in diesen Fällen die der Berechnung der Leistung nach §§ 27, 28 des Sozialversicherungs-Angleichungsgesetzes Saar zugrunde liegende Vergleichsberechnung. Vergleichsleistung ist der Betrag, der sich ergibt, wenn die bis zur Verkündung des Sozialversicherungs-Angleichungsgesetzes Saar außerhalb des Bundesgebietes zurückgelegten Versicherungszeiten wie im Saarland zurückgelegte Versicherungszeiten behandelt werden.

Zu § 8

§ 8 bestimmt, daß die Vorschriften des Ersten Abschnitts im Saarland unter Berücksichtigung der Fassung gelten, in der die in den §§ 1 bis 7 aufgeführten Vorschriften im Saarland anzuwenden sind.

Zweiter Abschnitt**Zu § 9****Absatz 1**

Entsprechend der Vorschrift des § 579 Abs. 2 RVO bestimmt § 9, daß die Anpassung nach Maßgabe der folgenden Vorschriften für die Unfälle erfolgt, die vor dem 1. Januar 1973 eingetreten sind. Ein späte-

rer Zeitpunkt kommt nicht in Frage, da die vom 1. Januar 1973 an eingetretenen Arbeitsunfälle nach einem Jahresarbeitsverdienst entschädigt werden, der sich von dem aktuellen Lohn- und Gehaltsniveau noch nicht wesentlich entfernt hat.

Die nicht nur auf Schätzungen beruhende Veränderung der durchschnittlichen Bruttolohn- und -gehaltssumme zwischen den Kalenderjahren 1973 und 1974 läßt sich im übrigen auch vor Ablauf des Jahres 1974 noch nicht feststellen, da das Statistische Bundesamt frühestens Anfang 1975 hierüber vorläufige Angaben machen kann.

Das Pflegegeld wird in allen laufenden Fällen angepaßt, also auch bei Unfällen aus den Jahren 1973 und 1974.

Absatz 2

Die Anpassung der in der landwirtschaftlichen Unfallversicherung nach einem durchschnittlichen Jahresarbeitsverdienst berechneten Geldleistungen erfolgt nicht im Rahmen der Anpassung nach § 579 RVO. Diese Geldleistungen folgen nach § 789 RVO den Änderungen der durchschnittlichen Jahresarbeitsverdienste in der landwirtschaftlichen Unfallversicherung automatisch. Eine Neufestsetzung dieser Jahresarbeitsverdienste ist zuletzt zum 1. Januar 1973 erfolgt.

Geldleistungen, die ihrer Höhe nach teilweise deshalb zu gewähren sind, weil nach den in Absatz 2 bezeichneten besonderen gesetzlichen Vorschriften ein Besitzstand garantiert wird, sollen nur mit dem Anteil angepaßt werden, der sich aus den allgemeinen Vorschriften ergibt. Der Anteil der Geldleistungen, der lediglich dazu bestimmt ist, den früher einmal erreichten Besitzstand zu erhalten, soll dagegen von der Anpassung ausgenommen sein. Auf diese Weise werden im Laufe der Zeit die den Besitzstand wahren Teile der Leistungen in dem nach allgemeinen Vorschriften zu zahlenden Teil der Leistung aufgehen.

Absatz 3

Wie bei der Anpassung nach dem 6. bis 16. RAG sollen die Geldleistungen, die auf Grund von § 27 des Sozialversicherungs-Angleichungsgesetzes Saar vom 15. Juni 1963 von einem Träger der Unfallversicherung zu gewähren sind, umgestellt werden.

Absatz 4

Absatz 4 trägt den Fällen Rechnung, in denen für Unfälle von Personen, die z. Z. des Unfalles noch in Berufs- oder Schulausbildung standen, auch nach der erstmaligen Feststellung des Jahresarbeitsverdienstes eine neue Feststellung des Jahresarbeitsverdienstes erfolgt ist, wobei das Unfalljahr und das Jahr der Feststellung des jetzt gültigen Jahresarbeitsverdienstes nicht zusammenfallen. Diese Regelung führt dazu, daß bei einem Jahresarbeitsverdienst für einen Unfall, der vor dem 1. Januar 1973 eingetreten ist, eine Anpassung dann unterbleibt, wenn der Jahresarbeitsverdienst nach dem 1. Januar 1973 auf Grund gesetzlicher Vorschriften neu festgesetzt worden ist. Soweit es sich um Jahresarbeits-

verdienste handelt, die nach billigem Ermessen festgesetzt worden sind, muß Entsprechendes gelten, wenn diese Jahresarbeitsverdienste nicht auf das Jahr vor dem Unfall abgestellt sind. Die von Absatz 4 erfaßten Tatbestände ergeben sich aus §§ 565, 566 RVO in der Fassung des 6. Gesetzes über Änderungen in der Unfallversicherung, soweit der Unfall sich vor dem 1. Juli 1963 ereignet hat. Die entsprechenden Regelungen des § 573 Abs. 1, § 577 RVO in der Fassung des Unfallversicherungs-Neuregelungsgesetzes gelten für die in diesem Gesetzentwurf in Frage kommenden Unfälle, die nach dem 30. Juni 1963 eingetreten sind. Die Absätze 2 und 3 des § 573 brauchen nicht erwähnt zu werden, weil in diesen Fällen ohnehin bei Neufestsetzungen des Jahresarbeitsverdienstes das Jahr maßgebend ist, in dem der Unfall sich ereignet hat.

Zu § 10

Absatz 1

Die durchschnittliche Bruttolohn- und -gehaltssumme des Jahres 1972 betrug 16 711 DM. Für 1973 sind auf Grund der Annahmen im Renten Anpassungsbericht 1974 vorläufig 18 649 DM als Bruttolohn- und -gehaltssumme je abhängig Beschäftigten errechnet. Die Veränderung von 1972 auf 1973 beträgt damit 11,6 v. H.

Satz 2 stellt sicher, daß mit der Geldleistung, die der ausländische Versicherungsträger in den Fällen des § 27 des Sozialversicherungs-Angleichungsgesetzes Saar zahlt, die volle angepaßte Geldleistung erzielt wird.

Bei den Anpassungen nach dem 7. bis 16. RAG sind die Geldleistungen, denen ein nach dem Ortslohn berechneter Jahresarbeitsverdienst zugrunde gelegt war, in der Weise angepaßt worden, daß die nach dem Ortslohn bestimmten Jahresarbeitsverdienste wie echte Jahresarbeitsverdienste mit dem nach Maßgabe des § 579 RVO bestimmten Faktor umgestellt worden sind. In gleicher Weise sollen nunmehr auch die auf dem Ortslohn beruhenden Jahresarbeitsverdienste der Unfälle aus dem Jahre 1972 umgestellt werden.

Entsprechendes gilt seit dem 14. Renten Anpassungsgesetz auch für die in der Satzung des Versicherungsträgers zahlenmäßig festgesetzten Jahresarbeitsverdienste.

Absatz 2

Bei dem Pflegegeld aus der gesetzlichen Unfallversicherung handelt es sich nicht um eine „vom Jahresarbeitsverdienst abhängige Geldleistung“, sondern um die Abgeltung einer Sachleistung durch eine laufende Zahlung. Deshalb ist es erforderlich, die Anpassung dieser Leistung durch eine besondere Vorschrift zu regeln. Der neue Zahlbetrag ergibt sich durch Anwendung des Anpassungsfaktors auf den für Januar 1975 zu zahlenden Betrag.

Zu § 11

Die Höchstbegrenzung des Jahresarbeitsverdienstes entspricht der Vorschrift des § 575 Abs. 2 RVO.

Dritter Abschnitt

Zu § 12

Die Neufestsetzung der Altersgelder folgt aus § 4 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte (GAL) i. d. F. des Artikels 1 Nr. 3 des Entwurfs eines Siebenten Änderungsgesetzes GAL (Drucksache 7/934). Angepaßt werden die in § 4 Abs. 1 Satz 1 des o. g. Gesetzes bezeichneten Beträge auf der Grundlage der Steigerung der allgemeinen Bemessungsgrundlage der Rentenversicherung der Arbeiter für 1974 gegenüber der für 1973.

Vierter Abschnitt

Zu § 13

Auch bei den der Anpassung unterliegenden Renten der Rentenversicherung sind grundsätzlich die Ruhensvorschriften anzuwenden, wenn sie mit Renten aus der Unfallversicherung zusammentreffen (vgl. §§ 2 und 3). Damit wird verhindert, daß die Rentner, deren Renten angepaßt werden, ein höheres Gesamteinkommen erzielen, als die neu hinzutretenden Rentner erhalten können.

Sind die Ruhensvorschriften entsprechend dem Gesetz angewendet worden, so kann sich durch ihre erneute Anwendung das Gesamteinkommen aus den angepaßten Renten nicht mindern.

Bis Anfang 1964 sind zunächst nicht in allen Fällen die Ruhensvorschriften angewendet worden. Bei ihrer nachträglichen Anwendung sind die Rentenversicherungsträger nicht einheitlich vorgegangen, so daß diese Renten unterschiedlich zum Ruhen gebracht worden sind. Um diesen Sondertatbestand zu regeln, hat der Gesetzgeber ab 7. RAG vorgesehen, daß nach der Anwendung der Ruhensvorschriften das Gesamteinkommen des Rentners nicht unter dem liegen dürfe, das er im Dezember 1963 erhalten hat. Diese Regelung wird auch für das 17. RAG übernommen.

Im übrigen ist eine Besitzstandsregelung nur für die Renten vorgesehen, die ohne Anwendung der Ruhensvorschriften einer Höchstbegrenzung unterliegen.

Absatz 1 Satz 1

Durch die Aufzählung der in Satz 1 genannten Rentenarten, bei denen die Besitzstandswahrung eintreten kann, wird gleichzeitig klargestellt, auf welche Renten überhaupt die Ruhensvorschriften angewendet werden können. Ergibt die Summe der Renten aus der gesetzlichen Unfallversicherung und aus der gesetzlichen Rentenversicherung — ohne Kinderzulage und ohne Kinderzuschuß — für Dezember 1963 einen höheren Betrag als die Summe der nach Anwendung der Ruhensvorschriften an sich zu zahlenden Renten, so ist die Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung so zu erhöhen, daß sie die erstgenannte Summe erreicht, jedoch nur bis zur Höhe des Anspruchs aus der Rentenversicherung. Die Gewährung des Besitzstandes setzt eine „Anwendung“ der Ruhensvorschriften voraus. Eine

„Anwendung“ im Sinne dieser Vorschriften liegt nur dann vor, wenn durch ihre Berücksichtigung ein Ruhen der Rente eingetreten ist.

Absatz 1 Satz 2

Durch diese Vorschrift soll sichergestellt werden, daß der nach Satz 1 geschützte Gesamtenrentenbetrag auch bei einer Neuberechnung auf Grund einer Änderung der Bezüge nicht unterschritten werden kann.

Zu § 14

Absatz 1 normiert die Verpflichtung, jedem Rentenempfänger schriftlich mitzuteilen, in welcher Höhe seine Rente in den Rentenversicherungen vom 1. Juli 1974 an und in der Unfallversicherung sowie in der Altershilfe für Landwirte vom 1. Januar 1975 an zu zahlen ist. Das gilt auch in den Fällen, in denen die Anpassung der Rente nicht durch die Post erfolgen kann, weil der Rentenversicherungsträger aus technischen Gründen selbst tätig werden muß.

Absatz 2 gestattet, eine fehlerhafte Anpassung innerhalb der folgenden 12 Monate mit der Maßgabe zu berichtigen, daß eine eventuell entstandene Überzahlung nicht zurückgefordert werden darf.

Absatz 3 stellt sicher, daß Berichtigungen zugunsten der Rentner auch nach Ablauf des in Absatz 2 genannten Jahreszeitraumes zulässig sind.

Fünfter Abschnitt

Zu § 15

Die in § 14 des 16. Rentenanpassungsgesetzes festgelegten Rahmenbeträge des Pflegegeldes gelten für das Jahr 1974. Während das Pflegegeld in laufenden Fällen vom 1. Januar 1975 ab mit den Renten zusammen angepaßt wird (s. § 10 Abs. 2), müssen die Rahmenbeträge für 1975 neu festzusetzendes Pflegegeld in § 558 Abs. 3 RVO auf den Stand angehoben werden, der dem Anpassungsfaktor von 11,6 v. H. entspricht.

Zu § 16

Die Änderung der Beträge ist die Folge der Steigerung der allgemeinen Bemessungsgrundlage in der Rentenversicherung der Arbeiter von 1973 auf 1974. Vergleiche im übrigen die Begründung zu § 12. Diese Änderung bedeutet gemäß § 44 Abs. 1 GAL i. d. F. des Artikels 1 Nr. 15 des Entwurfs eines Siebenten Änderungsgesetzes GAL gleichzeitig eine Erhöhung der Landabgaberrate auf 468,60 DM für Verheiratete und 310,80 DM für Unverheiratete.

Sechster Abschnitt

Zu § 17

Die Vorschrift stellt sicher, daß die Erhöhungsbeträge aus den gesetzlichen Rentenversicherungen vom 1. Juli bis 31. Dezember 1974 auch bei den Ren-

tenempfängern, die außer der Rente aus der Rentenversicherung noch andere einkommensabhängige Sozialleistungen beziehen, tatsächlich zu einer Erhöhung des Einkommens führen. Andererseits wird verhindert, daß die anderen Sozialleistungen, wenn sie vom 1. Juli bis 31. Dezember 1974 wegen der wirtschaftlichen Entwicklung angepaßt oder neu festgestellt werden, mehrfach berechnet werden müssen.

Zu § 18

Berlin-Klausel

Zu § 19

Inkrafttreten

C. Finanzieller Teil

Durch die Rentenanpassung ergeben sich folgende finanzielle Mehraufwendungen:

1. Vom 1. Juli 1974 bis 30. Juni 1975 in den gesetzlichen Rentenversicherungen:

Rentenversicherung der Arbeiter	4 783 Millionen DM
Rentenversicherung der Angestellten	2 539 Millionen DM
Knappschaftliche Rentenversicherung	612 Millionen DM
Summe ...	7 934 Millionen DM

Von den Mehraufwendungen gehen 612 Millionen DM für die knappschaftliche Rentenversicherung als Folge der Regelung in § 128 RKG zu Lasten des Bundes. Es ist jedoch zu berücksichtigen, daß der Wanderungsausgleich in Artikel 2 § 20 b KnVNG i. d. F. des Rentenreformgesetzes vom 16. Oktober 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 1965) so bemessen wurde, daß die Kosten für die Anpassung in der knappschaftlichen Rentenversicherung für das zweite Halbjahr 1974 praktisch von den Rentenversicherungen der Arbeiter und der Angestellten getragen werden.

2. Vom 1. Januar bis 31. Dezember 1975

a) in der Unfallversicherung	386 Millionen DM.
Davon entfallen auf	
die Versicherungsträger	350 Millionen DM
den Bund	21 Millionen DM
die Länder	6 Millionen DM
die Gemeinden	9 Millionen DM;

diese Beträge können sich auf Grund neueren statistischen Materials während des Gesetzgebungsverfahrens noch geringfügig ändern;

b) in der Altershilfe für Landwirte	168 Millionen DM.	des Bundes	136 Millionen DM
Davon entfallen auf		und für Landabgabe- renten zu Lasten des	
aa) Altersgelder	158 Millionen DM	Bundes	10 Millionen DM.
bb) Landabgaberenten	10 Millionen DM.	Die dem Bund entstehenden Aufwendungen sind in der Finanzplanung des Bundes bei Hauptgruppe 6 berücksichtigt.	
Von den Mehraufwen- dungen für Altersgelder gehen zu Lasten der Alterskassen	22 Millionen DM,		
		Die konjunkturelle Situation in den Anpassungszeit- räumen läßt sich gegenwärtig nicht abschätzen.	